



Leitfaden

Anerkennung von Hochschulleistungen

Anrechnung von außerhochschulischen Qualifikationen

Inhalt

A. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1. Ziel und Geltungsbereich	2
2. Lissabon-Konvention	2
3. Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz	2
4. Allgemeine Prüfungsordnung	3
B. Anerkennungsverfahren	4
1. Einstufungs- und Zulassungsverfahren	4
2. Anerkennungsverfahren bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester	5
3. Anerkennungsverfahren nach Immatrikulation	6
4. Notensysteme	7
5. Kriterien für den wesentlichen Unterschied	7
6. Anrechnung von Fehlversuchen	9
C. Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen	10
1. Allgemeines	10
2. Pauschales Anrechnungsverfahren	11
3. Individuelles Anrechnungsverfahren	12
Ansprechpartner	12



A. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Ziel und Geltungsbereich

Mit diesem Leitfaden verfolgt der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz auf Grundlage der Lissabon-Konvention ein faires, transparentes und rechtskonformes Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Anerkennungs- sowie Anrechnungskultur leben bedeutet die Ermöglichung einer hochwertigen akademischen Ausbildung durch Forschung und Transfer, die Bekennung zur Internationalisierung, die Mitverantwortung für den Studienerfolg und Durchlässigkeit zwischen hochschulischer und außerhochschulischer Bildung. Durch Förderung von Flexibilität und Mobilität von Studierenden können Arbeitsbelastung verringert und gegebenenfalls Studienzeiten verkürzt werden.

Der Leitfaden bezieht sich auf nationalen/ internationalen Studiengangwechsel beziehungsweise internen Wechsel innerhalb der Hochschule Mainz sowie pauschale und individuelle Anrechnungsverfahren außerhochschulischer Leistungen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Verfahren und die Zuständigkeiten rund um das Thema Anerkennungen und Anrechnungen am Fachbereich Wirtschaft geben.

2. Lissabon-Konvention

Der rechtliche Rahmen bei der Anerkennung von Qualifikationen (Abschlüssen), Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Mainz ergibt sich aus der Umsetzung der sogenannten Lissabon-Konvention, einem von der Bundesregierung unterzeichneten „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“.

Ziel dieser Konvention ist die Verbesserung der Anerkennung von Qualifikationen, Studien- und Prüfungsleistungen (im Folgenden: Leistungen) zur Erhöhung der Mobilität und Flexibilität der Studierenden, z. B. im Rahmen eines nationalen bzw. internationalen Wechsels der Hochschule bzw. der Hochschulart, von Studienfachwechseln oder Auslandsaufenthalten.

3. Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz

Die für die Hochschule Mainz geltende länderspezifische Umsetzung der 2007 vom Bundestag ratifizierten Lissabon-Konvention erfolgt in § 25 Abs. 3 HochSchG:

„An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.“



Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen sind.

Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet; die Verfahren und die Kriterien für die Anrechnung werden in der Prüfungsordnung festgelegt.“

4. Allgemeine Prüfungsordnung

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz regelt nach §15 das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Qualifikationen sowie die Übertragung von Fehlversuchen.

- (1) An einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden auf Antrag anerkannt und Fehlversuche gem. § 14 Abs. 1 grundsätzlich angerechnet. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen bzw. zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Kriterium für die Anerkennung ist die Kompetenzorientierung.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine Leistung bereits erbracht hat oder sich in dem betreffenden Fach im Prüfungsverfahren an der Hochschule Mainz befindet, also eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Fach bestanden oder nicht bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine nach § 14 zulässige Wiederholung der



nicht bestandenen Prüfungs- oder Studienleistung im Rahmen eines Auslandssemesters handelt.

- (4) Die Anerkennung soll grundsätzlich im ersten Studiensemester nach der Einschreibung erfolgen; dafür haben die Studierenden einen Antrag auf Anerkennung und die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn der prüfenden Stelle vorzulegen. Regelungen über die Bewerbung in ein höheres Fachsemester bleiben unberührt.
- (5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Aufnahme des Studiums an einer anderen Hochschule z. B. in einem Auslandssemester- erworben wurden, erfolgt in der Regel auf Antrag im folgenden Fachsemester.
- (6) Das Studienmanagement entscheidet neben der Anerkennung der Prüfungs- und Studienleistungen auch über die Anrechnung von Fehlversuchen.
- (7) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

B. Anerkennungsverfahren

1. Einstufungs- und Zulassungsverfahren

Bewerbungen, von Bewerber_innen mit Vorstudienzeiten, für das erste Fachsemester und/ oder für höhere Fachsemester werden vom Fachbereich Wirtschaft auf Zulassung geprüft.

Bei Bewerbungen für das erste Fachsemester prüft die Anerkennung durchführende Stelle auf endgültig nicht bestandene Module beziehungsweise Verlust des Prüfungsanspruchs. Die hierzu notwendigen Unterlagen (zwingend erforderlich Unbedenklichkeitsbescheinigung aller bisher eingeschriebener Studiengänge und bei gegebenem Verlust des Prüfungsanspruchs die Benennung des endgültig nicht bestandenen Moduls, sowie eine Modulbeschreibung. Geht das endgültig nicht bestandene Modul nicht aus der Unbedenklichkeitsbescheinigung hervor, so ist ein Leistungsnachweis beizufügen. Bei ausländischen Vorstudienzeiten wird keine Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt.) werden der Anerkennung durchführenden Stelle durch das Studierendenbüro bereitgestellt. Die Einschreibung ist gegebenenfalls (nach § 68 HochSchG) zu versagen. Sollte sich eine Person zum Zeitpunkt der Bewerbung noch in laufenden Prüfungsverfahren befinden und ein möglicher Verlust des Prüfungsanspruchs erst nach Immatrikulation bekannt werden, so ist diese gegebenenfalls nachträglich zu exmatrikulieren.

Hochschulgesetz § 68 Versagung der Einschreibung Absatz 1 Punkt 3:

3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 5 für andere Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.



2. Anerkennungsverfahren bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester

Bewerber_innen mit Vorstudienzeiten, die sich für einen Studiengang an der Hochschule Mainz im Fachbereich Wirtschaft interessieren, besitzen die Optionen, sich für das erste Fachsemester und/oder für ein höheres Fachsemester zu bewerben.

Die Person, die sich für ein höheres Fachsemester bewirbt, ist aufgefordert, zusätzlich zu den allgemein geforderten Unterlagen

- Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht erforderlich bei Studierenden mit ausländischen Vorstudienzeiten)
- Aktueller Leistungsnachweis
- Extrahierte Modulbeschreibungen der zu prüfenden Module
- Exmatrikulationsbescheinigung (falls schon vorhanden; nicht erforderlich bei Studierenden mit ausländischen Vorstudienzeiten oder internem Studiengangwechsel)

einen Antrag auf Anerkennung beizufügen und im Bewerbungsportal hochzuladen. Die Unterlagen beziehen sich auf alle Studiengänge, aus denen eine Anerkennung beantragt wird.

Die Anerkennung und Einstufung in ein höheres Fachsemester wird im Fachbereich Wirtschaft gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen und hinsichtlich eines wesentlichen Unterschiedes durch die die Anerkennung durchführende Stelle geprüft.

Anerkannt werden eigenständige Module, die in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen wurden und zu den zu ersetzenden Modulen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Die die Anerkennung durchführende Stelle erstellt die Anerkennung unter Angabe der Einstufung in das Fachsemester.

Im laufenden Bewerbungsverfahren wird das Studierendenbüro über die Anerkennung und die Einstufung informiert. Die Informationen werden im Bewerbungsportal durch das Studierendenbüro hochgeladen.

Nach der Zulassung und anschließender Immatrikulation erfolgen durch das Prüfungsamt zeitnah die Eintragungen der anerkannten Leistungen im online Portal der Hochschule, in dem die Prüfungsergebnisse erfasst werden.

Sollten zu Bewerbungsbeginn noch laufende Prüfungsverfahren stattfinden, deren Note im Nachgang anerkannt werden soll, so gelten die Bestimmungen des Anerkennungsverfahrens für nach Immatrikulation. Eine nachträgliche Umstufung in ein anderes Fachsemester ist ausgeschlossen.



Der endgültige Anerkennungsbescheid wird nach erfolgter Immatrikulation an die studentische Email-Adresse versendet. Endgültige Anerkennungsbescheide sind im Falle von ablehnenden Entscheidungen stets mit einer Begründung zu versehen.

Die Person, die einen endgültigen Bescheid erhält, hat das Recht, Widerspruch zu erheben. Dieser muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsamt eingehen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei einer Ablehnung des Widerspruchs Gebühren und Portokosten entstehen. Über die Einhaltung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. In Widerspruchsverfahren wird der Prüfungsausschuss hinzugezogen.

3. Anerkennungsverfahren nach Immatrikulation

Bewerber_innen für das erste Fachsemester sowie bereits immatrikulierte Studierende haben die Möglichkeit, die Anerkennung einzelner Module zu beantragen. Eine nachträgliche Umstufung in ein höheres Fachsemester ist dabei jedoch ausgeschlossen.

Das Antragsformular „Antrag Anerkennung“ wird auf der fachbereichsspezifischen Anerkennungs- / Anrechnungsseite der Homepage der Hochschule Mainz bereitgestellt. Es ist von der Person, die die Anerkennung anstrebt, wahrheitsgemäß auszufüllen.

Das Antragsformular „Antrag Anerkennung“ beinhaltet, neben Namen, Bewerber-/ Matrikelnummer und E-Mail, die Angabe des Studiengangs, für den eine Anerkennung erfolgen soll, sowie eine tabellarische Übersicht mit Noten, Anzahl der Versuche und ECTS-Credits der erbrachten Leistungen, für die eine Anerkennung beantragt wird.

Der Antrag auf Anerkennung sollte nach Immatrikulation bis **spätestens 4 Wochen** nach Vorlesungsbeginn zusammen mit den geforderten Unterlagen

- Leistungsnachweis (mit Angabe ECTS, Note, Anzahl der Versuche)
- Extrahierte Modulbeschreibungen NUR der zu prüfenden Module

eingereicht werden. Bei einem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereichs Wirtschaft sind die Modulbeschreibungen der zu prüfenden Module nicht erforderlich. Jedoch ist der Leistungsnachweis vorzulegen und der Antrag zwingend zu stellen.

Die Bearbeitungsfrist des Antrags beträgt bis zu 4 Wochen nach Eingang und greift erst dann, wenn der Antrag vollständig und korrekt ausgefüllt bei der die Anerkennung zu prüfenden Stelle eingegangen ist.

Anerkannt werden eigenständige Module, die in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen wurden und zu den zu ersetzenden Modulen kein wesentlicher Unterschied besteht.



Die die Anerkennung durchführende Stelle erstellt einen endgültigen Anerkennungsbescheid. Endgültige Anerkennungsbescheide sind im Falle von ablehnenden Entscheidungen stets mit einer Begründung zu versehen.

Das Prüfungsamt wird über den endgültigen Anerkennungsbescheid informiert.

Das Prüfungsamt übernimmt zeitnah die erforderlichen Eintragungen im online Portal der Hochschule in dem die Prüfungsergebnisse erfasst werden.

Die Antragsteller_innen werden über die studentische E-Mail-Adresse den Anerkennungsbescheid erhalten und sind dazu aufgefordert die korrekte Übertragung im online Portal zu prüfen.

Bei Unstimmigkeiten sind die Antragsteller_innen dazu aufgefordert sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheids an die die Anerkennung prüfende Stelle zu wenden.

Ferner haben die Antragsteller_innen, die einen endgültigen Bescheid erhalten haben, das Recht, Widerspruch zu erheben. Dieser muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsamt eingehen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei einer Ablehnung des Widerspruchs Gebühren und Portokosten entstehen. Über die Einhaltung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. In Widerspruchsverfahren wird der Prüfungsausschuss hinzugezogen.

4. Notensysteme

Bei vergleichbaren Notensystemen sind die Noten bei Anerkennung zu übernehmen. Entsprechen dabei mehrere Module aus Vorstudienzeiten einem Modul an der Hochschule Mainz, so wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet. Zur Umrechnung von Noten stehen Tabellen mit Werten der jeweiligen Länder zur Verfügung, welche meist auf der Modifizierten Bayerischen Formel beruhen. Weiterhin sind bei Anerkennung die im Rahmen des European Credit Transfer Systems ausgeschriebenen Leistungspunkte der jeweiligen Module in den Studiengängen der Hochschule zu übernehmen. Sind Notensysteme nicht miteinander vergleichbar, so wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

5. Kriterien für den wesentlichen Unterschied

Die oben aufgeführten Rahmenbedingungen gehen davon aus, dass die Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Inland oder Ausland erbracht wurden, grundsätzlich auf Antrag anzuerkennen sind. Die Anerkennung kann nur versagt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung, für die die Anerkennung erfolgen soll, besteht bzw. die außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen auf Inhalt und Niveau bezogen nicht gleichwertig sind.

Wird die Anerkennung abgelehnt, muss die Hochschule Mainz die Ablehnung begründen.



Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds bezieht sich auf die Anerkennung bestandener Leistungen im Hinblick auf die folgenden Punkte.

- **Qualität**

Hinsichtlich der Qualität einer Institution besteht kein wesentlicher Unterschied, sofern die Studienzeiten in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden:

- a. Akkreditierter Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder ein Studiengang an einer Hochschule in Deutschland, deren internes Qualitätssicherungssystem akkreditiert ist.
- b. Ein Studiengang an einer Hochschule im Ausland, für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht.
- c. Ein gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule.
- d. Ein gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Diese Informationen sind auch über die Datenbank „anabin“ zugänglich.
- e. Grundsätzlich muss es sich um eine nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich anerkannte Hochschule handeln. Gegebenenfalls ist zudem eine studiengangbezogene Akkreditierung beziehungsweise Genehmigung erforderlich.

- **Niveau**

Das Niveau der Studienzeiten erfasst die formale Ebene des Studiengangs. Kein wesentlicher Unterschied besteht bei einer vergleichbaren Niveaustufe des Graduierungssystems (Bachelor, Master). Studiengänge im Ausland sind gemäß der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) entsprechend der Äquivalenzklassen des angestrebten Studienabschlusses einzuordnen. Studienzeiten können auch zwischen unterschiedlichen Niveaustufen anerkannt werden, sofern bei den Lernergebnissen gemäß Nr. 5 kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann.

- **Workload**

Mit dem Workload wird der qualitative Umfang der Studienzeiten beschrieben. Die Angabe von entsprechenden ECTS-Credits stellt dabei den Arbeitsaufwand dar. Abweichungen im Workload sind jedoch kein Hindernis für eine Anerkennung. Vorrangig ist die Qualität der Lernergebnisse gemäß Nr. 5.

- **Profil**

Das Profil eines Studiengangs beleuchtet dessen inhaltliche Ausrichtung. Zwar stehen auch hier die Lernergebnisse gemäß Nr. 5 im Mittelpunkt, jedoch ist auf einen gemeinsamen Bezug (Schwerpunkte, Kompetenzziele, forschungs- oder



anwendungsorientiert) zu achten. Hier soll keine Prüfung im Detail, sondern eine Gesamtbetrachtung mit dem Ziel eines erfolgreichen Studiums vorgenommen werden.

- **Lernergebnisse**

Bei den Lernzielen ist eine kompetenzorientierte Prüfung vorzunehmen. Die im Lehrkontext zu erwerbenden Kompetenzen werden über Lernziele beschrieben. Kompetenzorientiert formulierte Lernziele beschreiben nicht nur den Inhalt, sondern geben auch Aufschluss über das Niveau der Studienzeit. Um Lernziele zu strukturieren und Leistungen besser einzuschätzen gibt es anerkannte Modelle. Die bekanntesten sind die Taxonomien von Bloom oder Anderson und Krathwohl.

Daher sollte stets auf eine kompetenzorientierte Formulierung der Modulbeschreibungen geachtet werden.

Auch hier sollte eine Gesamtbetrachtung mit der Frage nach Erreichen des Studienziels erfolgen, da innerhalb eines Moduls nicht alle Kompetenzen gleich wichtig sind. Es kann zwischen Kompetenzen, die für die Fortsetzung des Studiums zwingend erforderlich sind und andere sinnvolle, aber nicht notwendige Kompetenzen unterschieden werden. Von einem detaillierten Vergleich zwischen den Leistungen ist abzusehen.

6. Anrechnung von Fehlversuchen

Gegenstand der Anrechnung sind von der bzw. dem Studierenden an einer Hochschule nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. (APO §14, Abs.1 i.V.m. §15, Abs.1)

Hierfür werden nach Immatrikulation die Dokumente (Unbedenklichkeitsbescheinigung, Leistungsnachweis, Modulbeschreibung, Exmatrikulationsbescheinigung) von allen Studierenden mit Vorstudienzeiten angefordert und durch die die Anrechnung durchführende Stelle geprüft.

Studierende mit Vorstudienzeiten erhalten zu gegebener Zeit über die studentische E-Mail-Adresse ein Infoblatt zur Anrechnung von Fehlversuchen. In diesem sind alle Rahmenbedingungen und benötigten Nachweise zu finden.

Es gelten folgende Fristen für die erneute Einreichung der Unterlagen nach Immatrikulation:

- spätestens bis Ende der ersten Aprilwoche für das jeweilige Sommersemester
- spätestens bis 15. Oktober für das jeweilige Wintersemester.

Die die Anrechnung durchführende Stelle erstellt einen endgültigen Anrechnungsbescheid der anzurechnenden Fehlversuche und leitet diesen an das Prüfungsamt weiter.

Das Prüfungsamt übernimmt zeitnah die erforderlichen Eintragungen im online Portal der Hochschule in dem die Prüfungsergebnisse erfasst werden.



Die Antragsteller_innen werden über die studentische E-Mail-Adresse den Anrechnungsbescheid erhalten und sind dazu aufgefordert die korrekte Übertragung im online Portal zu prüfen.

Bei Unstimmigkeiten sind die Antragsteller_innen dazu aufgefordert sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheids an die die Anrechnung prüfende Stelle zu wenden.

Werden nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Vorstudienzeiten auf den gewählten Studiengang angerechnet, so erfolgt die Prüfungsanmeldung für die entsprechenden Module im Immatrikulationssemester. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholung kann maximal ins Folgesemester geschoben werden. Es reduziert sich die Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche um die Anzahl der übertragenen Fehlversuche im entsprechenden Modul im gewählten Studiengang. Des Weiteren erfolgt die Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt.

Die Person, die einen endgültigen Bescheid erhält, hat das Recht, Widerspruch zu erheben. Dieser muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsamt eingehen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei einer Ablehnung des Widerspruchs Gebühren und Portokosten entstehen. Über die Einhaltung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. In Widerspruchsverfahren wird der Prüfungsausschuss hinzugezogen.

C. Anrechnung außerhochschulischer Qualifikationen

1. Allgemeines

Das Anrechnungsverfahren betrifft Studierende, die eine Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen anstreben.

Das Anrechnungsverfahren ist in pauschale und individuelle Anrechnung zu unterscheiden.

Das Antragsformular wird auf Anfrage durch das Studienmanagement zur Verfügung gestellt und ist von der Person, die die Anrechnung anstrebt, wahrheitsgemäß auszufüllen und fristgerecht einzureichen.

Zusätzlich werden weitere Informationen zur Antragstellung durch das Studienmanagement zur Verfügung stehen.

Ein Antrag auf Anrechnung sollte nach Immatrikulation an der Hochschule Mainz innerhalb der ersten vier Wochen nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. Befindet sich eine Person bereits in einem laufenden Prüfungsverfahren, so darf kein Antrag für das betreffende Modul gestellt werden.

Der Anrechnungsantrag und zusätzlich geforderte Unterlagen

- Tabellarischer Lebenslauf
- Kompetenzportfolio für jedes beantragte Modul



sind bei der die Anrechnung durchführenden Stelle einzureichen.

Anträge werden bezüglich der Anrechnung fachbereichsintern geprüft. Grundlegendes Kriterium bildet dabei ein inhaltlich und niveaubezogener Äquivalenzvergleich.

Anrechnungsentscheidungen werden durch die Anrechnung durchführende Stelle getroffen.

Da in der Regel in diesem Verfahren die Notensysteme nicht miteinander vergleichbar sind, werden die anzurechnenden Module mit „bestanden“ im online Portal der Hochschule gelistet.

Die Antragsteller_innen werden über die studentische E-Mail-Adresse den Anrechnungsbescheid erhalten und sind dazu aufgefordert die korrekte Übertragung im online Portal zu prüfen.

Bei Unstimmigkeiten sind die Antragsteller_innen dazu aufgefordert sich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheids an die die Anrechnung prüfende Stelle zu wenden.

Die Person, die einen endgültigen Bescheid erhält, hat das Recht, Widerspruch zu erheben. Dieser muss binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsamt eingehen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass im Allgemeinen bei einer Ablehnung des Widerspruchs Gebühren und Portokosten entstehen. Über die Einhaltung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. In Widerspruchsverfahren wird der Prüfungsausschuss hinzugezogen.

2. Pauschales Anrechnungsverfahren

Hier findet eine einmalige Prüfung der zur Anrechnung in Frage kommenden Kompetenzen im Vorfeld durch Gutachter_innen der zuständigen Stellen (Zuständigkeiten der außerhochschulischen Einrichtung, Anrechnung durchführende Stellen) statt.

3. Individuelles Anrechnungsverfahren

Grundlage des individuellen Anrechnungsverfahrens bildet ein Kompetenzportfolio mit abschließender Niveaueinschätzung für jedes zur Anrechnung in Frage kommenden Moduls, welches von den Antragsteller_innen zu erstellen ist.

Ein Kompetenzportfolio dient als eine tabellarische Gegenüberstellung bereits erworbener außerhochschulischer Kompetenzen mit den Modulanforderungen in Form von Lernergebnissen (siehe Informationsmaterial zur Erstellung eines Kompetenzportfolios).

Lernergebnisse beschreiben dabei, was man weiß, versteht und umsetzen kann, nachdem die Lernprozesse abgeschlossen haben.



Bei der Beschreibung der Lernergebnisse ist neben einem inhaltlichen Bezug auf die Verwendung von aktiven Verben zu achten.

Es ist auf eine inhaltliche und niveaubezogene Gleichwertigkeit zu achten.

Lernergebnisse müssen stets durch authentische Nachweisdokumente (Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebestätigungen sowie Unterlagen aus denen Inhalt und Niveau der erworbenen Kompetenzen hervorgehen (Prüfungsaufgaben, Lehrbücher, Rahmenstoffpläne, Präsentationen, Kursbeschreibungen/ Inhaltsangaben, Flyer, Arbeitsmaterialien; bei non-formalen Kompetenzen: Beurteilungen, Stellenbeschreibungen, Tätigkeitsdarstellungen, Zielvereinbarungen, Arbeitsproben, Konzepte, Verträge, Publikationen, Vorträge) belegt werden. Idealerweise wird vor Antragstellung ein Beratungsgespräch bei der die Anrechnung prüfenden Stelle in Anspruch genommen.



Ansprechpartner

Studienmanagement Fachbereich Wirtschaft

Anne Rosenbauer

T +49 6131 628- 3421 | anne.rosenbauer@hs-mainz.de

anerkennungen.wirtschaft@hs-mainz.de

<https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/studienmanagement/anerkennung-von-leistungen/>